

RS Vwgh 1991/10/29 90/07/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31;

WRG 1959 §32;

Rechtssatz

Das Tatbild der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG unterscheidet sich von dem des § 31 WRG insb dadurch, daß im ersteren Fall ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser vorliegen muß, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgt (Hinweis E 10.11.1981, 81/07/0113; E 2.10.1990, 89/07/0168), während im zweiten Fall die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen bezieht, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070159.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at